

Die Produkthaftpflicht in der Luftfahrt

1. Einleitung

In der Luftfahrt können schon kleinste Mängel oder Fehler an Bauteilen verheerende Folgen haben. Ein einziges defektes Teil oder eine mangelhafte Reparatur kann zum Ausfall kritischer Systeme und im schlimmsten Fall zu einem Flugzeugabsturz mit hohen Sach- und Personenschäden führen. Hersteller und Dienstleister haften in solchen Fällen oft in grossem Umfang – teils sogar ohne Verschulden, da in der EU eine verschuldensunabhängige Produkthaftung für fehlerhafte Produkte gesetzlich verankert ist. Für Unternehmen der Luftfahrtbranche ist es daher essenziell, sich mit einer speziellen Produkthaftpflichtversicherung gegen diese existenzbedrohenden Haftungsrisiken abzusichern.

Folgende Arten von Betrieben sollten eine Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung in Betracht ziehen:

- Flugzeug- und Triebwerkshersteller sowie Zulieferer von Luftfahrtkomponenten und -systemen.
- Wartungs-, Reparatur- und Überholungsbetriebe (MRO), die Arbeiten an Luftfahrzeugen durchführen.
- Entwicklungs- und Konstruktionsbüros im Luftfahrtsektor, die für Design und Engineering von Teilen verantwortlich sind.
- Flughafen- und Bodendienstleister (z. B. Betankung, Reinigung, Catering), deren Leistungen bei Fehlern ebenfalls zu Schäden nach Übergabe führen können.

2. Deckungsumfang

Die Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden ab, die durch ein Produkt oder eine erbrachte Leistung nach deren Auslieferung bzw. Fertigstellung verursacht werden. Versichert sind in der Regel alle Ansprüche Dritter aufgrund von:

- Personenschäden: Verletzung oder Tod von Passagieren, Besatzungsmitgliedern oder unbeteiligten Dritten infolge eines fehlerhaften Produkts.
- Sachschäden: Beschädigung oder Zerstörung von Luftfahrzeugen oder anderem Eigentum Dritter durch das fehlerhafte Produkt.
- Daraus resultierende Vermögensschäden: Folgeschäden wie z. B. Einnahmeausfälle, die einem Geschädigten durch den Verlust oder Ausfall des Luftfahrzeugs entstehen.

Die Versicherung übernimmt dabei nicht nur die Entschädigungszahlungen, sondern in der Regel auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Das umfasst die Finanzierung von Rechtsverteidigung und Gutachten, wodurch der Versicherungsnehmer vor den Kosten langwieriger Gerichtsprozesse geschützt wird.

3. Besondere Deckungserweiterungen

Luftfahrt-Produkthaftpflichtpolicen können durch spezielle Klauseln an die erhöhten Risiken der Branche angepasst werden:

- **Grounding-Haftung:** Wenn aus Sicherheitsgründen durch die Aufsichtsbehörden ein vorübergehendes Flugverbot für bestimmte Flugzeuge verhängt wird (Grounding), weil

ein Verdacht auf einen Produktmangel besteht, können Betreiber und Airlines erhebliche finanzielle Schäden erleiden. Eine entsprechende Klausel deckt Haftpflichtansprüche ab, die durch solche Groundings entstehen – etwa Schadenersatzforderungen von Fluggesellschaften wegen Flugausfällen. Dieser Schutz wird meist mit einer Sublimitierung versehen, da Grounding-Schäden sehr hohe Summen erreichen können.

- **Nachhaftungsrisiko:** Schäden treten oft erst lange nach der Lieferung eines Produkts zutage. Eine gute Versicherung berücksichtigt dieses Nachhaftungsrisiko. Bei auf Claims-made-Basis ausgestalteten Verträgen sollte daher eine Nachmeldefrist oder eine separate Run-off-Deckung vereinbart werden, damit Ansprüche, die erst nach Vertragsende gemeldet werden, ebenfalls versichert sind. (In Occurrence-Policen, die auf das Schadenereignis abstellen, ist das Risiko spät gemeldeter Ansprüche grundsätzlich mit abgedeckt.)
- **Erweiterte Produkthaftpflicht:** Durch optionale Erweiterungen lassen sich zusätzliche Kosten abdecken, die über den direkten Drittschaden hinausgehen. Dazu zählen z. B. Aus- und Einbaukosten, wenn ein fehlerhaftes Teil präventiv aus allen betroffenen Luftfahrzeugen entfernt und ersetzt werden muss, oder sogenannte Weiterlieferungs- und Verarbeitungsschäden, wenn ein mangelhaftes Bauteil andere Teile oder das Endprodukt beeinträchtigt. Solche Deckungserweiterungen sind besonders in der Luftfahrt sinnvoll, da Austauschaktionen bei sicherheitsrelevanten Komponenten extrem kostspielig sein können.
- **Rückrufkostenversicherung:** Die klassische Haftpflichtversicherung kommt nicht für Aufwendungen auf, die entstehen, wenn ein Produkt vorsorglich zurückgerufen oder aus dem Verkehr gezogen wird, solange kein unmittelbarer Personen- oder Sachschaden entstanden ist. Für diese Fälle kann eine separate Rückrufkostenversicherung abgeschlossen werden. Sie übernimmt die Kosten für die Information der Kunden, den Ausbau fehlerhafter Komponenten, den Versand von Ersatzteilen und ähnliche Massnahmen, um einen drohenden Schaden abzuwenden.
- **Obhutshaftpflicht:** Obwohl nicht Teil der eigentlichen Produkthaftung, wird diese Deckung oft gemeinsam angeboten. Die Obhutshaftpflicht sichert Schäden an fremden Luftfahrzeugen oder Teilen ab, die sich nach der Erstauslieferung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden (etwa ein Kundenflugzeug, das während der Wartung am Boden beschädigt wird). Sie ergänzt die Produkthaftpflicht, indem sie Risiken während des Reparaturprozesses abdeckt.

4. Ausschlüsse

Wie jede Haftpflichtversicherung kennt auch die Produkthaftpflicht in der Luftfahrt bestimmte Leistungsausschlüsse. Typischerweise nicht versichert sind unter anderem:

- **Vorsatz und betrügerisches Handeln:** Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer oder seine Mitarbeiter vorsätzlich einen Mangel verursacht oder arglistig verschwiegen haben.
- **Vertragliche Garantiezusagen:** Haftungsansprüche, die ausschließlich auf speziellen vertraglichen Zusicherungen oder Garantien beruhen, welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen (z. B. Vertragsstrafen oder Nichterfüllung rein vertraglich vereinbarter Eigenschaften).
- **Eigenschäden und Nachbesserung:** Schäden am fehlerhaften Produkt selbst (Selbstkosten für Reparatur oder Austausch) sowie reine Nachbesserungskosten ohne eingetretenen Drittschaden sind nicht abgedeckt. Die Versicherung greift also erst, wenn das fehlerhafte Produkt bei Dritten einen Schaden verursacht.
- **Rückruf und Präventivmassnahmen:** Die Kosten für Produkt-Rückrufe, vorsorgliche Austauschaktionen oder andere präventive Massnahmen trägt der Versicherer nicht (sofern nicht durch separate Deckung abgedeckt, siehe oben).

- **Krieg, Terror und andere extreme Risiken:** Schäden, die durch Kriegshandlungen, terroristische Akte, Beschlagnahme oder nukleare Ereignisse entstehen, sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Solche Risiken können allenfalls durch besondere Kriegsklauseln oder separate Verträge (z. B. AVN 52 für Kriegshaftpflicht) abgedeckt werden.

5. Abgrenzung: Betriebshaftpflicht vs. Produkthaftpflicht

Die Betriebshaftpflichtversicherung eines Unternehmens deckt vornehmlich Schäden, die während des laufenden Betriebs oder am Standort des Unternehmens verursacht werden – etwa Unfälle in der Fertigungshalle oder Schäden an Kundenmaterial, das sich zur Bearbeitung im Betrieb befindet. Die Produkthaftpflichtversicherung hingegen greift erst, wenn das Produkt oder die Arbeit an den Kunden übergeben wurde und danach ein Schaden verursacht wird. Beide Bereiche sind wichtig: So benötigt z. B. ein Wartungsbetrieb für Luftfahrzeuge Schutz, falls ein Flugzeug bereits am Boden im Hangar beschädigt wird (Obhuthaftpflicht) und falls ein von ihm gewartetes Flugzeug nach dem Start aufgrund eines Wartungsfehlers verunglückt (Produkthaftpflicht).

Wichtig ist, dass viele allgemeine Betriebshaftpflicht-Policen Luftfahrtrisiken ausschliessen. Ein Hersteller oder Zulieferer kann sich daher nicht auf eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung verlassen, sondern muss eine spezifische Luftfahrt-Haftpflichtdeckung einschliessen, die das Produktrisiko im Aviation-Bereich abdeckt. In der Praxis werden Betriebs- und Produkthaftpflicht für Luftfahrtunternehmen oft in einer kombinierten Police mit einer einheitlichen Deckungssumme (Combined Single Limit) zusammengefasst.

6. Praktische Hinweise

- **Vertragliche Anforderungen prüfen:** Luftfahrtunternehmen (z. B. grosse Flugzeughersteller) fordern von ihren Zulieferern häufig bestimmte Mindestdeckungssummen und Vertragsklauseln. Dazu gehören etwa die Nennung des Auftraggebers als zusätzlicher Mitversicherter (Additional Insured) auf der Police oder der Verzicht des Versicherers auf Regress gegenüber dem Auftraggeber (Waiver of Subrogation). Es ist ratsam, die eigenen Versicherungsbedingungen daraufhin abzustimmen, um Vertragsauflagen zu erfüllen.
- **Weltweite Deckung einschliessen:** Luftfahrtprodukte werden global eingesetzt. Daher sollte die Police weltweite Geltung haben und insbesondere auch Haftpflichtansprüche in den USA und Kanada abdecken. In diesen Rechtsräumen fallen Schadenersatzforderungen erfahrungsgemäss sehr hoch aus, sodass ein Ausschluss oder eine Begrenzung der US-Deckung existenzgefährdend sein könnte.
- **Angemessene Versicherungssummen wählen:** Die Deckungssumme sollte dem potentiellen Schadensszenario entsprechen. Grosse Flugzeuge mit vielen Insassen können im Worst Case Haftungsforderungen in dreistelliger Millionenhöhe erzeugen. Es empfiehlt sich, regelmässig zu prüfen, ob das versicherte Limit (und etwaige Sublimits, z. B. für Grounding) noch ausreichend ist, insbesondere wenn neue Programme, grössere Stückzahlen oder veränderte Einsatzprofile die Risikolage erweitern.
- **Deckungserweiterungen nutzen:** Überlegen Sie, welche optionalen Klauseln für Ihr Geschäftsmodell relevant sind. Beispielsweise sollte ein Zulieferer kritischer Systeme die Grounding-Haftpflicht mitversichern, und ein Betrieb mit komplexen Baugruppen könnte von einer Aus- und Einbaukostendeckung profitieren. Auch die Nachhaftungsdauer sollte passend gewählt sein, insbesondere bei Produkten mit langer Nutzungsdauer.
- **Abwehrkosten und Bedingungen optimieren:** Achten Sie darauf, dass die Police ausreichende Leistungen für die Rechtsverteidigung bietet. Ideal ist es, wenn Verteidigungs-

kosten ausserhalb der Deckungssumme übernommen werden (bzw. zusätzlich zu dieser), damit im Falle langwieriger Prozesse die Versicherungssumme vollständig für etwaige Schadenzahlungen zur Verfügung steht. Lassen Sie sich von einem erfahrenen Luftfahrtversicherungsmakler beraten, um alle Klauseln – vom Geltungsbereich bis zu Ausschlüssen – optimal auf Ihren Bedarf abzustimmen.

KEY TAKEAWAYS

1. Eine Luftfahrt-Produkthaftpflichtversicherung ist für Hersteller, Zulieferer und Wartungsbetriebe unverzichtbar, da schon kleinste technische Mängel zu katastrophalen Unfällen mit hohen Haftungsfordernungen führen können.
2. Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden Dritter sowie daraus resultierende Folgeschäden, die nach Auslieferung eines Produkts oder Abschluss einer Arbeit entstehen. Die Police schützt dabei nicht nur durch Schadenzahlungen, sondern auch durch Rechtsverteidigung.
3. Spezifische Klauseln wie Grounding-Haftpflicht und Nachhaftungsdeckung tragen den Besonderheiten der Luftfahrt Rechnung, indem sie auch Flugverbote und spät geltend gemachte Ansprüche mit abdecken. Kosten für Produktrückrufe müssen hingegen separat versichert werden.
4. Es bestehen wichtige Ausschlüsse (z. B. bewusste Pflichtverletzungen, vertragliche Sonderhaftungen, Eigenschäden sowie Krieg- und Terrorrisiken), die nicht vom Standardumfang erfasst sind. Diese sollten bekannt sein und – wo möglich – durch ergänzende Versicherungen oder Vereinbarungen abgesichert werden.
5. Unternehmen sollten ihre Haftpflicht-Deckung regelmässig überprüfen und anpassen. Ausreichende Deckungssummen, weltweite Geltung und passende Vertragsklauseln (z. B. Additional Insured, Verteidigungskosten) sind entscheidend, um im Ernstfall den Fortbestand des Unternehmens nicht zu gefährden.

Stand: 26.10.2025

Autor: Aris M. Accola, Luftfahrtversicherungsbroker

Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechts-, Versicherungs- oder Finanzberatung dar. Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden. **Um sicherzustellen, dass Sie die korrekte Deckung abschliessen, empfehlen wir Ihnen, sich von einem qualifizierten Versicherungsbroker beraten zu lassen.** Jede Versicherungssituation ist individuell, und eine professionelle Beratung ist unerlässlich, um Ihre spezifischen Bedürfnisse und Risiken angemessen abzudecken.